

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 52 (1919)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Bundesgasse 26, Bern
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 7.50; halbjährlich Fr. 3.75; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 7.70 und Fr. 3.95. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 20 Rp. (20 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Warum die Schweiz auf dem Gebiete des Schulturnens und der körperlichen Erziehung der männlichen Jugend im Krebsgang marschiert. — Besoldungsgesetz. — Aus dem Grossen Rate des Kantons Bern. — Schulnachrichten.

Warum die Schweiz auf dem Gebiete des Schulturnens und der körperlichen Erziehung der männlichen Jugend im Krebsgang marschiert.

Vorschläge zur Verbesserung.

Von *H. Bandi*, Bern.

(Schluss.)

Ich komme nun auf die Ausbildung der Lehrkräfte für die Erteilung des Turnunterrichts zu sprechen. Hier hört man seit Jahren die wiederholte Klage, dass diese überall ungenügend sei. Es fällt aber trotzdem den Kantonsregierungen nicht ein, die für die oberen Seminarklassen schon seit zehn Jahren gesetzlich vorgeschriebene dritte wöchentliche Turnstunde einzuführen. Das Schreiben des Militärdepartements gibt uns auch hierüber volle Klarheit. Es kommen 19 Kantone mit 26 Seminarien in Betracht. 14 Kantone lassen in ihren Lehrbildungsanstalten wöchentlich per Klasse zwei Turnstunden erteilen. Neuenburg hat zwei Stunden für männliche und nur eine Stunde für weibliche Zöglinge. Nidwalden hat nur eine Wochenstunde. Einzig St. Gallen und Graubünden haben in den beiden oberen Klassen drei Wochenstunden. Das gleiche ist für die oberste Klasse bei Solothurn der Fall, sowie bei Baselstadt in den drei Halbjahrskursen für Primarlehrer nach der Maturität.

Statt dass der Vorsteher des Militärdepartements in Anbetracht dieser Gesetzesmissachtung nun mit Nachdruck zu Werke geht und die schon allzu lange andauernden Mängel energisch beseitigt, drückt er die Augen zu und lässt sich in Gutmütigkeit und Nachsicht in einer in Sperrdruck gehaltenen Bemerkung wie folgt vernehmen: *Die Verhältnisse haben sich also hier seit der Berichterstattung von 1913 nur ganz wenig gebessert. Angesichts des Umstandes, dass*

gerade eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung der Lehrerschaft zur Erteilung eines richtigen Turnunterrichts für die körperliche Ertüchtigung der Schuljugend von entscheidender Bedeutung ist, muss dieser Stillstand in den Lehrerseminarien lebhaft bedauert werden. Auch die Bestimmung bezüglich Aufsicht über den Stand des Turnunterrichts an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist für den Bundesrat nur ein toter Buchstabe. Ich erteile jetzt seit 15 Jahren Turnunterricht am Staatsseminar Hofwil; aber bis auf den heutigen Tag hat noch nie ein Vertreter des Bundes sich zur Besichtigung desselben eingefunden und, so viel mir bekannt, besteht der gleiche Schlendrian für alle übrigen Seminarien.

Aus all den Auseinandersetzungen ist deutlich ersichtlich, wie weit wir es hauptsächlich durch die Schuld unserer Behörden und durch ihre Umgehung der auf das Turnwesen sich beziehenden Gesetzesvorschriften im verflossenen Jahrzehnt gebracht haben.

J. J. Müller in Zürich hat vollkommen recht, wenn er als Chefredaktor in Nummer 9 der letztjährigen „Monatsblätter“ schreibt: „Die körperliche Ertüchtigung unseres Volkes ist nicht, wie sie sein könnte und sein sollte; wir haben uns überholen lassen.“

Nach dem, was ich im Jahre 1913 in bezug auf das Turnwesen im Auslande beobachtet habe, muss ich ihm beistimmen und möchte hervorheben, dass ganz besonders England uns auf diesem Gebiet um Jahrzehnte vorausgeeilt ist. Es erfüllt mich immer mit grosser Freude, wenn ich daran denke, wie dort vom einfachsten Arbeiter bis zum Minister hinauf und bei jedem Alter und Geschlecht die regelmässige Pflege der Leibesübungen allen zum Gemeingut und zum Lebensbedürfnis geworden ist. Umgekehrt beschleicht einem ein Gefühl der Wehmut, wenn man zusehen muss, wie bei uns durch die Interessenlosigkeit der Behörden eine richtige Körpererziehung unserer Jugend zum Nachteil des ganzen Staates vernachlässigt wird. Es ist daher ein dringendes Bedürfnis, dass nach dieser Richtung hin bald einmal ein neuer Geist der Tat in unser Land einzieht. Ihn zu verkörpern, ist in erster Linie die eidgenössische Turnkommission berufen. Sie ist in turnerischen Angelegenheiten die beratende Behörde des Militärdepartements und übt schon jetzt, wenn auch in zu beschränkter Masse, die Aufsicht aus über das Turnen in der Schule. Leider sind ihre Kompetenzen derart beschränkt, dass sie nicht mehr als ein wenig leistungsfähiges Dekorationsstück des Militärdepartements genannt zu werden verdient, das sich nur mit dem befassen darf, was ihm von dieser Amtsstelle aus zugewiesen wird.

Um in Zukunft etwas Erspriessliches erreichen zu können, sollte die Turnkommission einmal den Mut haben, zu den Oberbehörden ein anderes Verhältnis zu schaffen und zwar im Sinne der Zuerkennung grösserer Befugnisse. Wenn der Chef des Militärdepartements dem Turnwesen nicht genügendes Verständnis entgegenbringt, sollte um so mehr die ihm beigegebene Turnkommission mit den nötigen Vollmachten ausgerüstet sein, um die Pflege und Verbreitung der von unsern Behörden schon seit langem in unverantwortlicher Weise vernachlässigten Leibesübungen bei der Schuljugend und derjenigen des nachschulpflichtigen Alters zu fördern. Sie wird beim Schweizerischen Turnlehrerverein wie auch beim Eidgenössischen Turnverein die lebhafteste Unterstützung finden und hat sogar ohne Erweiterung ihrer Kompetenzen das volle Recht, vom Bundesrat, und dieser von den Kantonsregierungen, zu verlangen, dass endlich den gesetzlichen Bestimmungen über das Turnwesen überall Nachachtung verschafft wird. Mit der Ausrede, dass es schwer halte, die Kantone infolge ihrer Oberhoheit im Schulwesen

zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, räume man endlich auf. Der Bundesrat hat, sofern es ihm daran gelegen ist, genügend Mittel in der Hand, und wo ein Wille, da ist auch ein Weg zum Ziel. Ich verweise hierbei auf die eidgenössische Schulsubvention und auf die Beiträge aus den Erträgen der Alkoholverwaltung, welche der Bundesrat denjenigen Kantonen zu entziehen berechtigt ist, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich des Schulturnens nicht nachkommen.

Mit der blossen Entgegennahme der periodischen Berichte seitens der kantonalen Unterrichtsdirektionen erhält man kein richtiges Bild vom Stand des Turnunterrichts in den Schulen, da die meisten derselben nicht der Wirklichkeit entsprechen.

Vereinzelte, von der eidgenössischen Turnkommission oder von Kantonen in verschiedenen Landesgegenden veranstaltete Kurse genügen ebenfalls nicht, da diejenigen Lehrer, welche die Teilnahme am dringendsten bedürfen, erfahrungsgemäss fernbleiben. Ebenso wenig wird die Sache durch die Geheimsitzungen der Turnkommission, über deren Verhandlungen bis heute noch nie ein Wort der Öffentlichkeit anvertraut wurde, gefördert. Nicht wirksamer sind ihre langen theoretischen Erörterungen und die Behandlung wissenschaftlicher Probleme, welche für die Praxis doch nur von untergeordneter Bedeutung sind. Was den Turnunterricht in den Volks- und Mittelschulen am meisten hebt und fördert, ist eine *in allen Kantonen regelmässig ausgeübte Kontrolle und Aufsicht und zwar nicht nur im Sommer, sondern auch zur Winterszeit.*

Sie soll aber nicht länger von seiten der ordentlichen Schulinspektoren, sondern durch geeignete Fachleute ausgeübt werden, und dazu haben zeitweise Stichproben von Bundes wegen ergänzend stattzufinden.

Nicht nur die zwei wöchentlich vorgeschriebenen Turnstunden müssen während der ganzen Dauer der Schulzeit eingehalten werden, sondern bald noch ein Mehreres dazu. Wenn man in Betracht zieht, dass gegenwärtig auf ungefähr 30 Wochenstunden geistigen Unterrichts vielerorts nicht einmal zwei Stunden der Leibeserziehung gewidmet sind, so muss dieser Zustand als ein arges Missverhältnis bezeichnet werden, und die hochklingenden Worte von einer harmonischen Ausbildung zwischen Geist und Körper sinken zur leeren Phrase herab.

Auch in dieser Beziehung hat uns die englische Schule schon lange übertroffen!

Hinsichtlich Ausbildung der Lehrkräfte zur Erteilung des Turnunterrichts ist von allen Kantonsregierungen, die hier in Frage kommen, für die obern Seminarklassen die Einführung der *dritten wöchentlichen Turnstunde*, weil gesetzlich vorgeschrieben, zu fordern, und in jeder Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt soll durch Mitglieder der Turnkommission oder durch andere Sachverständige alljährlich mindestens einmal eine Inspektion über den Stand des Seminarturnunterrichts vorgenommen werden.

Um die körperliche Ertüchtigung der schulentlassenen Jungmannschaft ebenfalls mehr zu fördern, sollte in nächster Zeit die Verpflichtung zur Pflege von Leibesübungen vom Schulaustritt bis zur Volljährigkeit gefordert werden. Waffen und militärische Spielerei sind dabei ausser acht zu lassen, und die Arbeit soll rein turnerischer Art sein. Auch die Bezeichnung „Vorunterricht“ lassen wir beiseite, um der Sache jeden militärischen Anstrich zu entziehen. Dabei möchten wir aber jeden Schweizer Jüngling eingeschlossen wissen und nicht nur den körperlich Tauglichen. Denn wer von der Natur in dieser Beziehung nicht vollwertig ausgerüstet wurde, hat erst recht notwendig, sich durch

körperliche Betätigung zu kräftigen. Nicht der Vorbereitung zum Militärdienst, sondern dem Leben mit seinen stets gesteigerten Anforderungen soll diese Bestrebung in erster Linie gewidmet sein.

Diese vier Hauptforderungen: *Richtige Beaufsichtigung des Turnunterrichts in den Volks- und Mittelschulen, Vermehrung der wöchentlichen Turnstundenzahl, bessere Ausbildung der Lehrkräfte für die Erteilung des Turnunterrichts durch Einführung der dritten Turnstunde in den obern Klassen der Seminarien und regelmässige Inspektion daselbst, sowie das Obligatorium zur Pflege körperlicher Übungen für die männliche Jugend nach dem Austritt aus der Schule* bilden die Kardinalpunkte und das Fundament zu einer gedeihlichen Entwicklung des Schulturnens und zur allgemeinen Verbreitung der Leibesübungen im Schweizerland. Deren Erfüllung sollte deshalb ein bald zu verwirklichendes Ziel der Behörden und aller Leibesübungen treibenden Verbände bilden.

Das langersehnte Kriegsende hat dem unglücklichen, vom Militarismus verblendeten Europa gewaltige Erschütterungen und Umwälzungen gebracht.

Die Tatsache aber wird bestehen bleiben, dass in einer neuen Zeit den Leibesübungen eine noch viel höhere Bedeutung zukommt als bisher.

Möchte daher auch im Schweizerland hinsichtlich Pflege derselben bei der schul- und nachschulpflichtigen Jugend nicht länger Stillstand andauern, sondern bald das Morgenrot einer neuen Zeit heranbrechen und ein Geist der lebendig-machenden Tat Behörden und Volk zu vermehrter Tätigkeit auf diesem Gebiet anspornen. Doch nicht im Hinblick auf spätere Kriege wollen wir die körperliche Leistungsfähigkeit zu heben suchen, sondern vor allem zur Mehrung der Volksgesundheit und Volkskraft, zum Wohl jedes einzelnen in seinem Leben wie in seiner Berufsstellung und für das Glück der Familien und der gesamten Nation.

Die Zukunft wird den einzelnen Bürger und den Staat im wirtschaftlichen Lebenskampf vor neue und gewiss nicht leichte Aufgaben stellen, und darum ist es unsere Pflicht, durch Erziehung eines körperlich und geistig hoch entwickelten Geschlechts rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Einer gesunden, leistungsfähigen Schweizer Jugend gelte fortan unser Streben, und möge deshalb dieser Ruf dazu beitragen, dass die Förderung des Schulturnens und der physischen Ertüchtigung des Volkes zu einer der ersten Friedensaufgaben unseres Vaterlandes erhoben werde.

Besoldungsgesetz.

Der Entwurf der Unterrichtsdirektion zu dem neuen *Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen* ist im Druck erschienen und den Mitgliedern des Grossen Rates ausgeteilt worden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfes sind der bernischen Lehrerschaft bekannt; durch das „Korrespondenzblatt“ des Lehrervereins ist sie schon vor dem Erscheinen des Gesetzes einlässlich orientiert worden. Wir beginnen heute mit dem artikelweisen Abdruck des Gesetzes, damit unsere Leser den Entwurf genau studieren und später auch an dessen Hand die Verhandlungen im Grossen Rate verfolgen können.

I. Primarschule.

Art. 1. Die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule setzt sich zusammen aus der Grundbesoldung, den Alterszulagen, den Naturalleistungen und allfälligen freiwilligen Ortszulagen.

Art. 2. Die Grundbesoldung beträgt:

Für Primarlehrer	Fr. 3500
Für Primarlehrerinnen	„ 3300
Für Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	„ 400

In der Grundbesoldung der Primarlehrerinnen ist die Entschädigung für Handarbeitsunterricht inbegriffen.

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.

Art. 3. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 2. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von Fr. 100.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklasse führen, erhalten 4 Alterszulagen von Fr. 50 nach je 3 Dienstjahren.

Art. 4. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 7 u. ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 700—2500; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 100—300.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 2) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

Art. 5. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 6. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle drei Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 5 die Entschädigungen für die Naturalien auszuschneiden haben, die bezüglichlichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen der Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Unterrichtsdirektion Bericht und Antrag ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Art. 6, Absatz 1, genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Soweit nötig, wird das Nähere durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 7. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 4 hiervor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingeteilt.

Art. 8. Die Einteilung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einteilung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde, eventuell aber auch andere Faktoren massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen fünf Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 44 der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 9. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einteilung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 11. Wo die geringe Leistungsfähigkeit einer Schulgemeinde auf eine mangelhafte Organisation ihres Schulwesens zurückzuführen ist, kann der Regierungsrat nach Prüfung der Verhältnisse eine andere Organisation verlangen und wenn die Gemeinde seinen diesbezüglichen Weisungen nicht Folge leistet, sie in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

Art. 12. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu :

Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsteil der Gemeinden (Artikel 4) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung ;

er übernimmt sämtliche Alterszulagen ;

er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 13. Unpatentierete Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 14. Wenn an einer Primarschule der Handarbeitsunterricht für die Knaben obligatorisch eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

Art. 15. An die Besoldung der Lehrkräfte nicht staatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (Art. 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 1000 per Lehrstelle.

Art. 16. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 100,000 in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten :

- a) Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln ;
- b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

Art. 17. Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können und solche, die den

gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, sollen keine ausserordentlichen Staatsbeiträge erhalten. Sie können vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung auch in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Grossen Rate des Kantons Bern.

In den Sitzungen vom 24. und 25. September 1910 behandelte der bernische Grosse Rat den Abschnitt Unterrichtswesen des Staatsverwaltungsberichtes pro 1918. Die Verhandlungen waren nach mehreren Punkten hin sehr interessant. Als ein gutes Omen kann es angesehen werden, dass während der Debatte der Entwurf des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes ausgeteilt wurde. So konnte denn Herr Unterrichtsdirektor Merz einem Redner, der mahnte, „lasst uns endlich Taten sehen“, die ziemlich umfangreiche Broschüre vorweisen und antworten: „Das ist auch eine Tat“. Und wahrlich, Herr Merz hatte recht, wenn er eine richtige Regelung der Lehrerbesoldungen als Grundbedingung zu einer gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens und als einen kulturellen Fortschritt bezeichnete. Mit allem Nachdruck betonte der Unterrichtsdirektor, dass die 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Mehrausgaben, die das neue Gesetz brächten, eine absolute Notwendigkeit seien. Das Berner Volk werde dies begreifen und das Opfer bringen. Der Rat opponierte dieser Ouverture der parlamentarischen Behandlung des Lehrerbesoldungsgesetzes nicht; wir wollen dies als ein günstiges Vorzeichen buchen.

Die bernische Schulgesetzgebung ist veraltet, überholt, man mag sie anpacken wie man will. Das zeigten die Verhandlungen unseres Grossen Rates wieder einmal sehr deutlich. Der Sozialdemokrat Düby (Thun) griff einen sehr wunden Punkt heraus: das leidige Schulgelderwesen bei den Sekundarschulen. Schon 1913 machte Herr Grossrat Nyffeler in Kirchberg einen sehr energischen Vorstoss zur Abschaffung dieses Mißstandes, fand aber bei der Regierung wenig Gegenliebe. Man glaubte damals, mit einer Vermehrung der Zahl der Freistellen helfen zu können. Heute ist man überall davon überzeugt, dass die Erhebung von Schulgeldern in den Sekundarschulen ein Unding ist, das so rasch wie möglich schwinden müsse. Schon das neue Lehrerbesoldungsgesetz wird ganz automatisch eine Besserung bringen, indem es die finanziellen Grundlagen der Sekundarschulen denjenigen der Primarschulen angleicht. Dadurch werden die Landsekundarschulen wesentlich entlastet und können auf die Erhebung von Schulgeldern nach und nach verzichten. Grössere Sekundarschulen haben die Schulgelder schon abgeschafft. Endgültig kann der Mißstand allerdings nur durch ein neues Schulgesetz behoben werden. Herr Merz gab die Zusicherung ab, dass er sofort nach der Erledigung des Lehrerbesoldungsgesetzes und der notwendigen Ausführungsdekrete die materielle Behandlung der Frage der Schulgesetzrevision an die Hand nehmen werde.

In den Behördenorganismus unseres Schulwesens griff das Postulat von Grossrat Balmer, Lehrer am Progymnasium in Biel, ein. Herr Balmer will, und da trifft er mit den Bestrebungen des Bernischen Lehrervereins zusammen, die Schulsynode abschaffen und durch einen Erziehungsrat, und zwar einen für den deutschen und einen für den französischen Kantonsteil, ersetzen. Herr Balmer übte recht scharfe, aber nicht unberechtigte Kritik an unserer Schulsynode. Was hat sie für Rechte? Anregungen zu machen, Gesetzesvorlagen zu begut-

achten, über Schulfragen zu debattieren. Das ist alles, und für das besteht ein grosser, schwerfälliger und kostspieliger Apparat. Zur Einreichung von Gutachten und Anregungen genügt eine kleinere Körperschaft, der Erziehungsrat. Jeder Kenner der Sache wird mit Herrn Balmer einig gehen. Die Schulsynode hat die in sie gestellten Erwartungen in keiner Weise erfüllt. Aus Mangel an Arbeitsstoff, der wieder aus dem Mangel an Kompetenzen herrührt, griff sie oft zu den reinsten Gelegenheitstraktanden. Während die Besoldungsfrage als grosse Schicksalsfrage die gesamte Lehrerschaft, die Behörden und weiteste Kreise des Berner Volkes beherrscht, setzt sich die Schulsynode gemütlich hin und debattiert einen ganzen, geschlagenen Vormittag lang die Schriftfrage, die einen grossen Teil ihrer Mitglieder (die Jurassier) gar nicht interessierte.

Herr Unterrichtsdirektor Merz konnte sich mit dem Postulat Balmer nicht ohne weiteres befreunden, er nahm es nur ohne jede Präjudiz entgegen. Er fürchtete einen Rückfall in das Kollegialsystem, wie wir es vor 1846 im Kanton Bern hatten. Die Befürchtungen des Herrn Merz gehen etwas zu weit. Der Erziehungsrat soll einfach an die Stelle unserer unzähligen vorberatenden Kommissionen und Kommissiönchen treten und als vorberatende und begutachtende Instanz amten. Die Kantone Zürich, Baselstadt und Baselland, Aargau haben auch das Direktorialsystem und trotzdem wirken dort Erziehungsräte. Und wenn man hingehet und fragt, ob sie sich bewährt hätten, so lautet die Antwort ja. — Eine andere Frage ist die Schaffung eines Erziehungsrates für den deutschen und für den französischen Kantonsteil, wie sie namentlich von seiten der Jurassier propagiert wird. Für Fragen, die nur den einen Kantonsteil interessieren, soll gewiss ein eigener Erziehungsrat zuständig sein. Sobald aber Fragen auftauchen, die das ganze Kantonsgebiet berühren, so muss eine Behörde amten, in der alle Landesteile vertreten sind. Interessant war es, zu hören, dass Herr Regierungsrat Merz auf der Unterrichtsdirektion die Schaffung einer verantwortlichen Stelle wünschte, die sich ganz besonders mit Gesetzgebungsfragen zu befassen hätte. Herr Merz kommt da einem längstgehegten Wunsche der Lehrerschaft entgegen, die das Fehlen des pädagogischen Elements auf der Unterrichtsdirektion immer vermisst hat.

Einen erfolgreichen Vorstoss machte Herr Hurni (Bern) hinsichtlich besserer Subventionierung der Fortbildungsbestrebungen der Lehrerschaft. Schon das letzte Jahr suchte er in dieser Beziehung etwas zu erreichen, wurde aber abgewiesen, da es hiess, die betreffenden Kredite seien nicht aufgebraucht worden. Nun ist aber der Budgetposten nur für den Handfertigkeitsunterricht vorgesehen, für andere Bestrebungen scheint nichts da zu sein. So ist es denn vorgekommen, dass die Subventionierung eines Kurses im Modellieren abgewiesen wurde, weil das, streng genommen, nicht Handfertigkeit sei. Herr Merz versprach, die Anregung des Herrn Hurni bei der Budgetberatung im Regierungsrate zu vertreten. Hoffentlich wird dann auch der Budgetposten so gefasst, dass alle berechtigten Ansprüche befriedigt werden können.

Erwähnen wollen wir noch, dass die Zeitungsmeldungen von einem Neubau für das Lehrerinnenseminar in Thun unrichtig sind. Das Bauprojekt vom November 1917 liegt im Gegenteil zu neuer Kostenberechnung vor der Baudirektion. Es wird nochmals vor den Grossen Rat gehen, da heute sehr wahrscheinlich die Baukosten die Kompetenzsumme des Grossen Rates (Fr. 500,000) übersteigen.

O. G.

Schulnachrichten.

Bernischer Lehrerverein und Schweizerischer Gewerkschaftsbund. (Korresp.)

Es ist im „Bernener Schulblatt“ unlängst mit Recht gewünscht worden, dass interne Fragen unseres Vereins ausschliesslich in der Fachpresse erörtert werden sollten. Zu diesen innern Angelegenheiten rechnen wir auch die Frage des Anschlusses an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund. Es hat etwas Abstossendes, wenn gewisse Kollegen mit fast lakaienhafter Beflissenheit ihrem Leibblatt in besonders zugestutztem Stil mitteilen, dass diese und jene Sektion den Anschluss an den S. G. B. mit grossem Mehr abgelehnt habe. So wusste auch das „Geschäftsblatt“ schon am 19. September seinen Lesern in Fettdruck zu verkünden, dass die Amtssektion Thun des B. L. V. in ihrer Sitzung vom 18. September mit 82 gegen 31 Stimmen „die Sympathie für die Anschlussbewegung verneint, also den Anschluss abgelehnt habe“, die gleiche Sektion, „die früher einen Antrag auf Prüfung der Frage über Anschluss des B. L. V. an den Gewerkschaftsbund beinahe einstimmig guthiess“.

Diese kommentarlose und tendenziöse Mitteilung wirkt irreführend. Denn die Tatsache, dass an der Sektionsversammlung vom 18. September 31 Teilnehmer für den Anschluss gestimmt haben, gibt zu denken und beweist jedem Einsichtigen, dass die Idee Anhänger gewonnen hat. An jener frühern Versammlung würde kaum ein halbes Dutzend einem bestimmten Antrag auf Anschluss zugestimmt haben. Zudem ist anzufügen, dass es sich bei diesem Resultat nur um eine Eventualabstimmung handelte, die feststellen sollte, wer der Idee des Anschlusses im gegenwärtigen Moment günstig gesinnt sei. Die Hauptabstimmung, ob der Kantonalvorstand sich weiter mit der Prüfung der Frage zu befassen habe, unterblieb, weil der erste Referent seine Anträge zurückzog und auf eine prinzipielle Abstimmung verzichtete. Ohne Zweifel hätte unsere Sektionsversammlung mit überwältigendem Mehr entschieden, dass eine weitere Prüfung der Frage unbedingt erfolgen müsse. Denn die Einsicht, dass ein engerer Zusammenschluss aller unselbständig Erwerbenden auf kantonalem und eidgenössischem Boden nur eine Frage der Zeit sein kann, fehlt heute keinem Klardenkenden mehr. Wir werden auf die prinzipielle Seite der Frage in einem spätern Artikel zurückkommen. Für heute mögen diese Darstellungen genügen. Sie waren nötig im Interesse einer nüchternen, sachlichen Diskussion der für uns wichtigen Angelegenheit!

Eine notwendige Aussprache. Die verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen der Gemeindefunktionäre der Stadt Bern sind in einem Kartell vereinigt. Vor etlichen Monaten hat sich auch die Sektion Bern-Stadt des B. L. V. zum Beitritt angemeldet und ist seither jeweilen zu den Sitzungen des Kartells eingeladen worden. Am 23. September letzthin fand eine Vorständeversammlung des Kartells statt, um den Entwurf des Gemeinderates zur neuen Gehaltsordnung der städtischen Funktionäre zu besprechen. Inzwischen hatte sich auch die Ortsgruppe Bern des Lehrerinnenvereins zum Beitritt angemeldet, und die Versammlung sollte über diese Aufnahme entscheiden. Die Vertreter des B. L. V. erhoben Einspruch, indem sie betonten, dass die Lehrerinnen sämtlich in der allgemeinen Lehrgewerkschaft organisiert sind, dass die Lehrerinnen in allen Vereinsbehörden und Delegationen ihre angemessene Vertretung haben, dass ihre gewerkschaftlichen Interessen gemeinsam mit denjenigen der Lehrer verfochten werden und bis zum heutigen Abend von den Lehrerinnen nie eine gesonderte Vertretung

weder gewünscht noch beansprucht wurde, dass der Lehrerinnenverein in der Hauptsache nicht eine gewerkschaftliche Organisation ist, dass aber das Kartell eine rein gewerkschaftliche Organisation ist und durch die Aufnahme des Lehrerinnenvereins den Lehrerinnen darin eine doppelte Vertretung zukommt, das ein organisatorischer Widersinn und eine Ungerechtigkeit wäre. Jeder einigermaßen gewerkschaftlich geschulte Genosse werde das ohne weiteres einsehen. Wenn die Lehrerinnen als selbständige Gruppe dem Kartell angehören wollen, so müssen sie zuerst ehrlicher Weise die Konsequenzen ziehen und sich auch gewerkschaftlich auf eigene Füße stellen, d. h. sich vom allgemeinen Lehrerverein trennen, sofern sie der Ansicht sind, auf diese Weise ihre Interessen und diejenigen des gesamten Standes besser wahren zu können.

Die Antworten, die von zwei Vertreterinnen der allbereits und sehr zahlreich anwesenden Delegation des Lehrerinnenvereins gegeben wurden, waren erstaunlich, gemahnen zum Aufsehen und verlangen eine sofortige und gründliche Klärung. Die Tatsache der *doppelten* Vertretung genierte die beiden Votantinnen in keiner Weise. Sie erklärten, der Lehrerinnenverein sei eine juristische Persönlichkeit (ist das eine Begründung für ein doppeltes Stimmrecht?), er stehe völlig auf eigenen Füßen und habe mit dem B. L. V. nichts zu tun; die Lehrerinnen würden vom B. L. V. brutal majorisiert, ihre Interessen würden dort in keiner Weise gewahrt. Mit keiner Silbe tönnten sie die Tatsache an, dass die Lehrerinnen im B. L. V. *auch* organisiert sind, sondern erweckten durch ihre Voten den ungenügend informierten Anwesenden den Eindruck, als ob es sich um zwei durchaus gesonderte Organisationen handle, in denen die weibliche und männliche Lehrerschaft gegenseitig ausgeschieden sei. Die Vertreter des B. L. V. hüteten sich, den Boden des formalen Einspruchs zu verlassen und der Versammlung das Bild des Hausstreits aufzudrängen. Das Gaudium war ohnehin schon zu spüren, und die Folgen für unsere moralische und materielle Stellung werden wir auch noch zu spüren bekommen.

Die gewerkschaftliche Einsicht siegte vorerst insoweit über den Komplex aller übrigen Erwägungen, als der Eintritt des Lehrerinnenvereins zurückgestellt wurde.

Die Sektionsversammlung aber wird nicht umhin können, mit den Voten der Fräulein Somazzi und Graf sich auseinanderzusetzen. Wir hoffen einstweilen noch, dass bei den Lehrerinnen das Augenmass für die Realitäten des Lebens nicht ganz verloren gegangen ist.

Gottfr. Beck.

Die verheiratete Lehrerin. In einer nicht gerade erbaulichen anonymen Zuschrift wirft mir „Eine im Namen vieler“ vor, ich sei schuld, dass im neuen Besoldungsgesetz die verheiratete Lehrerin „abgeschafft“ werde. Um einen noch schlimmern Angriff zu verhindern — ich lasse mir meine wenigen Haare nicht gerne ausreissen —, erkläre ich folgendes: 1. Das neue Lehrerbesoldungsgesetz sagt von einem Zölibat der Lehrerin kein Wort. 2. Ich habe mich nie und nirgends für ein solches ausgesprochen, im Gegenteil es immer anerkannt, dass es sehr viele tüchtige verheiratete Lehrerinnen gebe, die ihre Schule recht führen.

Bürki, Schulinspektor.

Vergabung. Nationalrat Moll hat der Gemeinde Brügg zum Andenken an seine verstorbene Tochter, die seinerzeit in der Aare ertrunken ist, eine Stiftung von Fr. 10,000 gemacht als Fonds für Schülerreisen.

Die Schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege hält ihre zwanzigste Hauptversammlung Sonntag, den 5. Oktober 1919 in Lausanne ab und wird die

Krankenversicherung für Kinder besprechen. Herr Dr. Delay, Vorsteher des Gesundheitsamtes des Kantons Waadt, und Herr L. Henchoz, Schulinspektor in Lausanne, werden einleitend referieren. Die von ihm aufgestellten Leitsätze sind in Nr. 6 der „Jugendwohlfahrt“ veröffentlicht; sie verlangen hauptsächlich die obligatorische Krankenversicherung für alle Kinder im schulpflichtigen Alter.

Erziehung und Pflege Geistesschwacher. An der elften Jahresversammlung der Schweizer. Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistesschwacher, die am 13. und 14. September abhin in Basel stattfand, wurde von Dr. med. Schlittler, Ohrenarzt in Basel, ein Vortrag gehalten über Schwerhörigkeit und Schwachsinn. Das Haupttraktandum bildete der Vortrag von Dr. Hanselmann in Zürich, Zentralsekretär der Stiftung „Für die Jugend“, über Fürsorge für die nachschulpflichtigen und erwachsenen Schwachsinnigen. Dieser musterhafte Vortrag bot eine Fülle von guten Anregungen. Er soll im Drucke erscheinen. F.M.

☞ Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Sekundarlehrer Ernst Zimmermann, Bern, Schulweg 11**, zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die **Buchdruckerei Bähler & Co., Bern**.

Lehrergesangverein Bern. Gesangprobe, Samstag den 4. Oktober, nachmittags 4 Uhr, im Konferenzsaal der Französischen Kirche.
Zu zahlreichem Besuch ladet ein Der Vorstand.

Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungs-termin
a) Primarschule.						
Schlosswil	IV	Unterklasse	ca. 40	800 †	2 5 13	10. Okt.
Roggwil	VII	Klasse III b		1000 †	2 4	8. „
„	„	„ IV a		900 †	8 4	8. „
Madretsch	VIII	„ I b	„ 45	4500—6500 alles inbegr.	2 4	8. „
Dittingen	XI	„ I		900	4	8. „
b) Mittelschule.						
Lauterbrunnen, Sek.-Schule		1 Lehrstelle sprachl.-histor. Richtung.		3600 †	2	10. Okt.
Üttligen, Sek.-Schule		1 Lehrstelle mathem.-naturw. Richtung		3600 †	2	15. „
Bern, Knaben- Sek.-Schule		dito		5225— 8000	2	10. „
<p>Anmerkungen: 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung. 13 Persönliche Vorstellung nur auf Einladung hin. † Dienstjahrzulagen.</p>						

Schulmuseumslotterie BERN

500,000 Lose. 50,000 Gewinne
Haupttreffer: Fr. 20,000, 10,000, 4000

Lose à Fr. 1 und Ziehungslisten à 20 Cts. sind zu beziehen von der **Gewerbekasse in Bern** gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages mit Porto auf Postcheck-Konto III/2275.

Gewinn sofort ersichtlich.

Reinertrag für Schulmuseums-Neubau bestimmt. Auf je 100 Lose 12 Gratislose. Wiederverkäufer gesucht.

Verein für Verbreitung guter Schriften Aufruf an die Lehrerschaft.

Der Krieg hat dem Verein für Verbreitung guter Schriften grosse Opfer auferlegt. Nach der Übersättigung des Volkes durch Kriegselektüre ist eine erhöhte Anstrengung unseres Wirkens nötig geworden. Wir bitten deshalb die Lehrerschaft, uns Mitglieder und Verkäufer zu werben. Mitglieder mit Fr. 5.— Jahresbeitrag erhalten die zwölf jährlich erscheinenden Volksschriften gratis zugesandt, Wiederverkäufer 30 % Rabatt. Helft uns, das volkerzieherische Werk der „Guten Schriften“ neu stärken und ausbauen! Anmeldungen an unsere Hauptablage in Bern, Distelweg 15 (Fr. Mühlheim, Lehrer).

134 Der Vereinsvorstand.

Pianos und Flügel

ferner

Harmoniums

erstklassige Weltfabrikate, prachtvoller Ton, tadellose Arbeit, neu, von Fr. 400 bis Fr. 850.

15

O. Hofmann, Bern,
Bollwerk 33

Telephon 49.10

NB. Lehrerinnen und Lehrer erhalten den Höchststrabatt.

Für Bücherbezüge

empfehlte sich der bernischen Lehrerschaft

Ernst Kuhn, Buchhandlung, Bern

Gegründet 1725

Zeughausgasse 17

Buchhaltungslehrmittel von Sek.-Lehrer

Beliebtes, weitverbreitetes Lehrmittel.

Franko unverbindlich zur Ansicht.

C. A. Haab, Bücherfabrik, Ebnat-Kappel.

(P 3875 G)

NUESCH

Gewähre u. bes. **Darlehen.**
Näh.: Postlagerk. 444, Zürich 1.

Drucksachen

für den Geschäfts- und Privatverkehr liefert in kürzester Frist und sauberer :: Ausführung ::

-- **Buchdruckerei** --
Büchler & Co., Bern

Rechtschreibbüchlein

für

Schweizer. Volksschulen

Herausgegeben von

Karl Führer, Lehrer in St. Gallen

I. Heft: Unterstufe, 2.—4. Schulj.,

3. Auflage, Einzelpreis 40 Cts.

II. Heft: Oberstufe, 5.—9. Schulj.,

4. Auflage, Einzelpreis 55 Cts.

Partienweise billiger.

Verlag der Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.